

Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn

Grundsätze für Waldränder

(Stand: 15.5.2014)

Zweck

Bewirtschafter und Kanton streben gemeinsam an, die Vielfalt an regionstypischen Pflanzen und Tieren langfristig zu fördern und zu erhalten. Priorität haben seltene und gefährdete Arten, für die der Kanton Solothurn eine besondere Verantwortung trägt.

Angestrebt werden möglichst grosse, zusammenhängende Lebensräume mit arten- und strukturreichen Waldrändern. Deshalb ist eine Waldrandvereinbarung dort sinnvoll, wo sich unmittelbar angrenzend eine grössere andere Vereinbarungsfläche im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft befindet.

Schwerpunkte bilden nationale Biotop, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Naturreservate oder gleichwertige Naturgebiete.

Die Waldränder sollen durch sachgerechten Unterhalt arten- und strukturreich ausgebildet werden und bleiben.

Vereinbarung

Die Massnahmen werden in einer Vereinbarung festgelegt. Der Abschluss einer Vereinbarung ist gegenseitig freiwillig.

Die Mindestfläche für Waldränder beträgt in der Regel 200 m in der Länge und 30 m in der Tiefe. Vorgelagert befindet sich eine Heumatte oder Rückführungswiese bzw. eine Weide, welche nach den Grundsätzen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft bewirtschaftet wird und über die eine Vereinbarung abgeschlossen ist.

Die Vereinbarung wird erstmals über 12 Jahre abgeschlossen. Sie erneuert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei drei Monate vor Ablauf (31. Dezember) gekündigt wird.

Bewirtschaftung

Gehölz sachgerecht unterhalten, d.h.:

- abschnittsweise in Ersteingriffen grössere Bäume entnehmen und einen stufigen Waldrand schaffen. Dabei naturschützerisch besonders wertvolle Bäume wie Eiche, Kirschbaum, Höhlenbäume oder mit Efeu bewachsene Bäume schonen;
- abschnittsweise in Folgeeingriffen raschwüchsige Baumarten wie Esche oder Bergahorn und Straucharten wie Hasel zu Gunsten langsamwüchsiger Bäume und Sträucher wie Mehlbeere, Weissdorn, Schwarzdorn, Pfaffenhütchen auf den Stock setzen;
- die Arbeiten während der Vegetationsruhe ausführen, in der Regel zwischen Oktober und März;
- Unterhalt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mit dem Kanton (Abteilung Natur und Landschaft) absprechen. Dabei ist die Weisung „Anzeichnung, Meldung und Bewilligung von Holzschlägen“ des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei zu beachten;
- SUVA-Vorschriften einhalten. Der Kanton übernimmt keine Haftung bei Unfällen.

Angrenzendes Kulturland

- Bewirtschaftung nach den Grundsätzen für Jura-Sommerungsweiden, für andere Weiden oder für Heumatten und Rückführungswiesen.

Nutzung durch Dritte

Die Vereinbarungspartner (Kanton und Waldeigentümer) lassen keine störenden oder schädigenden Nutzungen zu.

Abgeltungen für Gehölz

Stufe	Leistungen	Abgeltungen in Fr.	Finanzierung
Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft			Natur- und Heimatschutzfonds Kanton
Besondere Arten- und Strukturvielfalt (A und S)	<ul style="list-style-type: none"> – grosse Zahl an Straucharten – grosser Anteil an Dornensträuchern – dichtes Gehölz 	bis 6 pro a und Jahr	
Erschwer-nisse (E)	<ul style="list-style-type: none"> – besonders aufwändiger Unterhalt (schwieriges Gelände, viel Dornen, aufwändige Schnittgut-Verwertung, usw.) – kurze Unterhaltsintervalle (v.a. Folge-Eingriffe) 	bis 60 pro a und Eingriff	
Grund-beitrag 2 (GRB 2)	<ul style="list-style-type: none"> – sachgerechter Unterhalt 	20 pro a und Eingriff	
Grund-beitrag 1 (GRB 1)	<ul style="list-style-type: none"> – Nutzungseinschränkung 	2 pro a und Jahr	

Abgeltungen für angrenzendes Kulturland

Siehe Grundsätze für Jura-Sommerungsweiden, für andere Weiden oder für Heumatten und Rückführungswiesen.